

einer Energieübertragungsanlage entstehen, ist Schadenersatz zu leisten (einmalige Schäden).

(3) An Rechtsträger volkseigener Grundstücke sind Dauerschäden nicht zu erstatten.

#### § 4

(1) Die einmaligen Entschädigungen nach § 3 Abs. 1 werden für die dauernde Beanspruchung des Grundstückes durch das Bestehen der Anlage und für den Nutzungsausfall sowie für die Erschwernisse der Grundstücksbewirtschaftung für die Dauer des Bestehens der Anlage auf dem Grundstück gewährt.

(2) Diese Entschädigungen werden nach Maßgabe der zwischen dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vereinbarten Entschädigungssätze errechnet. Eine Liste dieser Entschädigungssätze kann bei dem Rat des zuständigen Kreises, Abteilung Landwirtschaft, eingesehen werden.

(3) Als einmalige Entschädigung ist das Zwölfeinhalbfache des Jahresbetrages festzulegen.

(4) Die bloße Überspannung von Grundstücken durch Leitungen stellt keine wesentliche Beeinträchtigung der Benutzung dar und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung nach § 3 Abs. 1.

#### § 5

(1) Ersatzleistungen nach § 3 Abs. 2 werden bei Schäden an landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken (Flurschäden) nach Maßgabe der zwischen dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vereinbarten Sätze gewährt. Eine Liste dieser Sätze kann bei dem Rat des zuständigen Kreises, Abteilung Landwirtschaft, eingesehen werden.

(2) Für die Beseitigung von Bäumen ist dem Eigentümer des Grundstückes eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe zu gewähren. Mit dieser Entschädigung wird zugleich die Verpflichtung des Eigentümers und seiner Nachfolger im Eigentum oder Besitz des Grundstückes abgegolten, bei Wiederanpflanzung den Baumbestand in dem festgelegten Abstand von der Leitung zu halten.

(3) Bei sonstigen Schäden ist Ersatz in angemessener Höhe zu leisten.

#### § 6

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke können verpflichtet werden, das im Leitungsbereich anstehende Holz innerhalb einer Frist und in einem von diesem zu bestimmenden beiderseitigen Abstand von der Achse der Leitung niederzulegen und diese Fläche holzleer zu halten sowie auch außerhalb dieser Fläche stehende Bäume, die wegen ihrer Höhe eine Gefahr für die Leitung bilden, niederzulegen. Dabei kann vereinbart werden, daß Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte befugt sind, die holzleer zu haltende Fläche ganz oder teilweise landwirtschaftlich zu nutzen, forstwirtschaftlich jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des volkseigenen Energiebetriebes.

(2) Für die Niederlegung des Holzes bei vorzeitigem Abtrieb und für die Holzleerhaltung forstwirtschaftlicher Grundstücke ist dem Eigentümer des Grund-

stückes eine einmalige Entschädigung zu gewähren. Die Höhe der Entschädigung wird von dem zuständigen Kreisforstwirtschaftsbetrieb festgesetzt.

(3) Mit dieser Entschädigung sind auch die Verpflichtung des Eigentümers oder seines Nachfolgers im Eigentum oder Besitz des Grundstückes zur künftigen Holzleerhaltung und Baumbeseitigung sowie Entschädigungsansprüche wegen Bruchgefahr abgegolten.

#### § 7

Zwischen dem Grundstückseigentümer und dem volkseigenen Energiebetrieb sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen, in denen die Rechte und Pflichten der Beteiligten im einzelnen festzulegen sind. Insbesondere ist die Höhe der Entschädigungssumme für Dauerschäden zu vereinbaren.

#### § 8

(1) Angestellte und Beauftragte der volkseigenen Energiebetriebe sind befugt, Grundstücke zu betreten und, falls erforderlich, zu befahren, soweit dies zur Projektierung, Errichtung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Energieübertragungsanlagen notwendig ist.

(2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte ist vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(3) War bei plötzlich auftretenden Störungen eine rechtzeitige Benachrichtigung nach Abs. 2 nicht möglich, so sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen.

(4) Eine rechtzeitige Verständigung hat auch zu erfolgen, um gemeinsam unverzüglich den Umfang eines entstandenen Schadens festlegen zu können.

#### § 9

(1) Leitungspläne im Maßstab 1:500 über im Erdreich verlegte Kabel und Gasleitungen sind bei den Räten der Kreise, Abteilung Aufbau, zu hinterlegen.

(2) Vor Erteilung einer Baugenehmigung ist zu prüfen, ob Baubeschränkungen wegen verlegter Kabel oder Gasleitungen bestehen.

#### § 10

(1) Der volkseigene Energiebetrieb haftet gegenüber dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung, Unterhaltung, Veränderung, Beseitigung oder dem Betrieb von Energieübertragungsanlagen entstehen.

(2) Der volkseigene Energiebetrieb übernimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen alle Ansprüche, die im Zusammenhang damit von Dritten gegenüber den Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten erhoben werden.

#### § II

Unberührt bleibt die Verpflichtung der Abnehmer von Elektroenergie und Gas nach Abschnitt III Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen vom 21. Oktober 1953 für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (ZB1. S. 515), für die Zwecke der örtlichen Versorgung die Zu- und Fortleitung von Energie sowie die Anbringung von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör über und durch